

MARSH MEDICAL CONSULTING



Tarifvertrag zur
Entgeltumwandlung

Mehr Möglichkeiten für Ihre
Altersversorgung

Informationen für Ärztinnen und Ärzte
Universitätsmedizin Göttingen

Sehr geehrte Ärztinnen und Ärzte,

der demografische Wandel beeinflusst die sozialen Sicherungssysteme schon heute spürbar. Die Entwicklung in den kommenden Jahren lässt sich erahnen. Trotz relativ guten Standesversorgungen können auch Ärztinnen und Ärzte im Rentenalter eine erhebliche Versorgungslücke haben. Wenn dies erst spät auffällt, lässt sich daran nur noch wenig ändern. Umso wichtiger ist es, sich rechtzeitig um die eigene Altersversorgung zu kümmern.

Die zusätzliche Altersversorgung über den Arbeitgeber ist die Möglichkeit, die viele Vorzüge bietet. Deshalb hat der Marburger Bund mit der Tariftgemeinschaft deutscher Länder richtungsweisende Tarifverträge zur Entgeltumwandlung abgeschlossen.

War die betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung früher nur über die VBL möglich, eröffnet Ihnen der neue Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung weitere Möglichkeiten:

1. Sie können die Vorteile einer Direktversicherung und/oder einer Unterstützungskasse nutzen.
2. Sie können Ihre Versorgung über den Anbieter Ihrer Wahl durchführen, wenn dieser bestimmte Kriterien erfüllt. Als Durchführungswege stehen die Direktversicherung und die Unterstützungskasse neben der VBL (Pensionskasse) zur Auswahl. Die Kriterien sind in speziellen Checklisten zusammengefasst, die Sie im Intranet oder im Internetportal der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) aufrufen können. Die Erfüllung der Kriterien ist vom Anbieter schriftlich auf der Checkliste zu bestätigen.
3. Sie haben die Möglichkeit einer individuellen Beratung.

Als Dienstleister wurde der unabhängige Versicherungsmakler Marsh Medical Consulting GmbH beauftragt. Die Aufgaben umfassen u.a.:

- Umfassende Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Erstellung individueller Versorgungsvorschläge
- Individuelle Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort
- Unabhängige und objektive Prüfung der ausgewählten Versorgung
- Überprüfung und Abgleich der Versicherungsscheine und Leistungspläne
- Abwicklung von Portabilität, Beitragsfreistellung usw.

Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit der Marsh Medical Consulting GmbH in Verbindung und reichen dort auch eine entsprechend ausgefüllte Entgeltumwandlungsvereinbarung ein, die Sie ebenfalls über das Intranet oder das Internetportal der Universitätsmedizin Göttingen beziehen können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sebastian Freytag

Vorstand Wirtschaftsführung und Administration

Für wen gilt der Tarifvertrag?

Alle Ärztinnen und Ärzte, die vom Geltungsbereich des TV-Entgeltumwandlung-Ärzte vom 27. August 2009 erfasst sind, haben einen Anspruch auf Entgeltumwandlung gegenüber ihrem Arbeitgeber. Einen solchen tarifvertraglichen Anspruch haben damit z.B. auch Ärztinnen und Ärzte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind und deshalb keinen gesetzlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung haben (vgl. §17 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG).

Welcher Mindestbeitrag (brutto) muss umgewandelt werden?

- Direktversicherung: in 2017 mindestens 223,13 € jährlich bzw. 18,59 € monatlich
- Unterstützungskasse: Mindestbeitrag 100,00 €/monatlich

Was kann maximal umgewandelt werden?

- einen festen Maximalbeitrag gibt es nicht
- je nach gewähltem Durchführungsweg sollten die Grenzen zur Steuerfreiheit und zur Sozialversicherungsbeitragsfreiheit beachtet werden

Wie lange muss mindestens Entgelt umgewandelt werden?

- Mindestdauer 1 Jahr
- gleichbleibende monatliche Beträge für 1 Jahr

Welche Durchführungswege stehen zur Verfügung?

- Pensionskasse (VBL) und Direktversicherung
- rückgedeckte Unterstützungskasse

Was kann umgewandelt werden?

- künftige Ansprüche auf monatliche Entgeltbestandteile
- künftige Ansprüche auf sonstige Entgeltbestandteile
- vermögenswirksame Leistungen können nicht umgewandelt werden.

Dazu ein Hinweis:

Durch die Entgeltumwandlung entstehen Ihnen keine Nachteile im Hinblick auf tarifliche Ansprüche! Für die Berechnung von tariflichen Ansprüchen aller Art sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würden.

Welche Anbieter gibt es?

- Es sind alle Anbieter zugelassen, welche die Kriterien der Checkliste erfüllen.

Warum sollten Sie sich informieren?

1. Das Renteneintrittsalter steigt auf 67 Jahre.

Immer weniger Beitragszahler müssen immer mehr Rentner finanzieren. Deshalb wird das Renteneintrittsalter auf 67 angehoben. Betroffen vom „länger arbeiten“ sind bereits alle Personen ab Jahrgang 1947 (gesetzliche Rentenversicherung) bzw. ab Jahrgang 1953 (niedersächsische Ärzteversorgung). Schrittweise wird ab diesem Geburtsjahr das Rentenalter angehoben. Alle ab 1964 Geborenen werden voraussichtlich bis zum 67. Lebensjahr arbeiten müssen.

Dies gilt für die gesetzliche Rentenversicherung wie für die berufsständische Ärzteversorgung in Niedersachsen. Für jeden Monat, den man früher in Rente geht, gibt es 0,3% (gesetzliche Rentenversicherung) bzw. 0,4% (Ärzteversorgung) weniger Rente. Wer dann mit 63 Jahren in Rente gehen will, muss einen erheblichen, dauerhaften Rentenabschlag hinnehmen. Deswegen wird das Ziel, früher in Rente zu gehen, künftig deutlich schwieriger zu verwirklichen sein.

2. Gesetzliche Rente und Zusatzversorgung erreichen nicht das heutige Nettoeinkommen.

Seit der Umstellung auf das Punktemodell besteht keine Gesamtversorgung mehr.



3. Bruttorente ist nicht gleich Nettorente.

Die Nettorente ist die tatsächlich zur Auszahlung kommende Rente. Wer als Rentner kranken- und pflegeversicherungspflichtig ist, erhält eine um die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gekürzte Rente. Freiwillig krankenversicherte Rentner müssen die Beiträge direkt an die Krankenkassen abführen.

Zudem muss die Rente versteuert werden. Der Steuersatz richtet sich nach dem Jahr des Altersrentenbeginns und der Höhe der Rente. Es verbleibt die Nettorente.

Fazit: Die Nettorente ist oftmals wesentlich geringer als die Bruttorente.

Und so funktioniert die Entgeltumwandlung!

Entgeltumwandlung heißt „Sparen aus dem Bruttoeinkommen“. Sie vereinbaren mit Ihrem Arbeitgeber einen Betrag, der aus dem Bruttoeinkommen für Ihre Vorsorge aufgewendet wird.

Ihr Arbeitgeber überweist den gesamten Betrag direkt an den Versicherer oder die Unterstützungskasse. Ihr Nettolohn wird sich aber wegen eingesparter Lohnsteuer und eingesparter Sozialabgaben nur anteilig verringern.

Die konkreten Einsparungen sind im Einzelfall u.a. von der konkreten Einkommenshöhe, der Lohnsteuerklasse, den gültigen Steuertabellen, den Freibeträgen und weiteren individuellen Komponenten – wie Krankenversicherung u.ä. – abhängig. Im konkreten Fall können daher die Einsparungen auch deutlich geringer sein als in der nachfolgenden Beispielberechnung dargestellt. Nutzen Sie die Möglichkeit, sich eine individuelle Berechnung erstellen zu lassen.

Beispiel für Entgeltumwandlung (Steuerklasse I)* aus brutto 7.000,- €/monatlich

vorher	nachher		
Brutto 7.000,00 €	Brutto 7.000,00 €	Entgeltumwandlung	500,00 €
Steuer 2.245,71 €	bAv 500,00 €	Steuerersparnis	240,45 €
SV 688,97 €	Steuer 2.005,26 €	Sozialversicherungsersparnis	0,00 €
Netto 4.065,32 €	SV 688,97 €	-----	
	Netto 3.805,77 €	Nettoaufwand bAv	259,55 €

* Grundlage: Angestellter, Bruttoeinkommen 7.000,00 €/mtl., privat krankenversichert (pauschal berücksichtigt 400,00 €/mtl.), kirchensteuerpflichtig (9%).

Beispielhafte Darstellung auf der Basis der aktuellen gesetzlichen Regelungen vom 01.01.2017. Für mögliche Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen wird keine Haftung übernommen.

SV = Sozialversicherung, bAv = betriebliche Altersversorgung

Welche Möglichkeiten haben Sie?

1. Pensionskasse/Direktversicherung

Mit der Pensionskasse/Direktversicherung erhalten Sie im Alter eine sichere betriebliche Zusatzrente und profitieren in der Ansparzeit von steuerlichen Vorteilen.

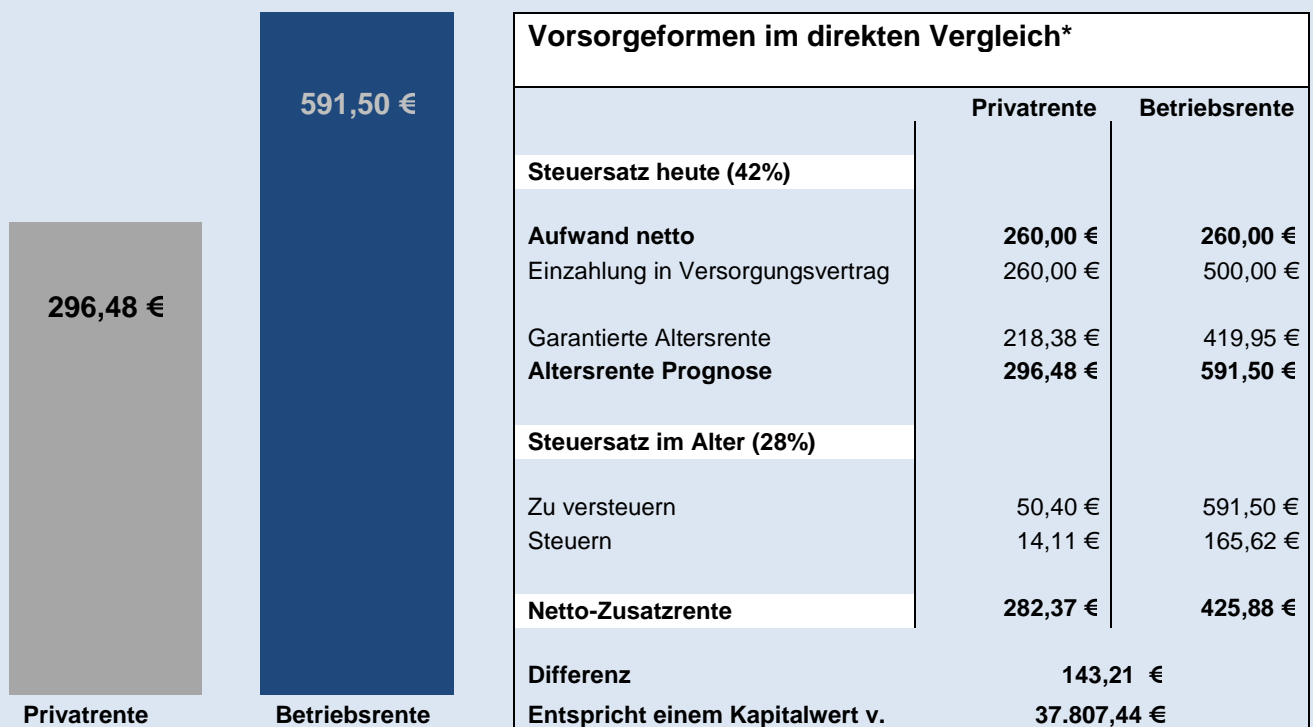
Bei der Pensionskasse/Direktversicherung bedeutet das konkret: Sie können einen bestimmten Betrag im Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei einzahlen. Bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Im Jahr 2017 sind das 3.048,00 €. Die Auszahlungen im Alter werden nachgelagert besteuert, doch das ist durch meist niedrigere Einkünfte im Rentenalter häufig vorteilhafter als während der Erwerbszeit.

Grundsätzlich kann ein weiterer Betrag von jährlich bis zu 1.800,00 € steuerfrei umgewandelt werden. Dieser steuerfreie Zusatzbeitrag ist jedoch sozialversicherungspflichtig.

2. Unterstützungskasse als zusätzliche Möglichkeit!

Hohes Einkommen – hoher Vorsorgebedarf!

Gerade für Ärzte und leitende Mitarbeiter entsteht im Alter eine große Kluft zwischen dem letzten Arbeitslohn und der zu erwartenden Rente. Diese Versorgungslücken können durch Sparen aus dem Nettoeinkommen in aller Regel nicht geschlossen werden. Aufgrund der Arbeitgeberbeiträge zur VBL ist die Möglichkeit, steuerfrei eine betriebliche Altersversorgung im Rahmen einer Pensionskasse/Direktversicherung aufzubauen, vielfach für Mitarbeiter mit hohem Einkommen kaum noch interessant. Als Ergänzung zur Direktversicherung haben Sie daher die Möglichkeit der steuerfreien Einzahlung in eine Unterstützungskasse. Eine deutlich höhere Rendite als über private Vorsorgeverträge kann über die Unterstützungskasse erreicht werden. Im Ergebnis ist dies die bessere Alternative zur Basis- oder Riester-Rente.



* Grundlage: 45-jähriger Mann, privat krankenversichert, Rentenbeginn zum 67. Lebensjahr. Nettoaufwand 260,00 €/mtl.. Keine Berücksichtigung von Freibeträgen, weiteren Einkünften, Sozialversicherungsleistungen. Steuersätze werden pauschal unterstellt.

Mit Hilfe der Entgeltumwandlung können Sie eine beachtliche Versorgungsleistung erzielen. Anhand der in der Tabelle aufgeführten Beispiele wird deutlich, dass sich diese Form der Altersversorgung für alle Steuerklassen lohnt. Eine konkrete Berechnung gemäß Ihrer individuellen Arbeits- und Verdienstsituation erstellen Ihnen gerne Ihre Ansprechpartner bei der Marsh Medical Consulting GmbH.

weitere Beispielberechnungen*

Arbeitnehmer Familienstand, Steuerklasse, Ver- dienst pro Monat (Brutto)	Ihre Eigenbeteili- gung Ihr Nettoaufwand bei 300,00 € Entgeltumwandlung pro Monat	Förderung** pro Monat	Ihr Vorsorgebei- trag pro Monat 300,00 €	Förderungsquote in %
Alleinstehend Vollzeitkraft, Steu- erklasse I, 5.000,00 €	138,91 €	161,09 €	300,00 €	53,70
Geschieden, 1 Kind Vollzeitkraft, Steu- erklasse II, 5.000,00 €	142,07 €	157,96 €	300,00 €	52,65
Verheiratet, 1 Kind Vollzeitkraft, Steu- erklasse III, 5.000,00 €	178,94 €	121,06 €	300,00 €	40,35
Doppelverdiener Vollzeitkraft, Steu- erklasse IV, 5.000,00 €	138,94 €	161,09 €	300,00 €	53,70
Verheiratet, 1 Kind Teilzeitkraft, Steu- erklasse V, 2.500,00 €***	134,99 €	165,01 €	300,00 €	55,00

* 300,00 € Entgeltumwandlung pro Monat (Neuzusage Direktversicherung oder Unterstützungskasse), Arbeitnehmer, privat krankenversichert (pauschal berücksichtigt 400,00 €/mtl.) kirchensteuerpflichtig (9%), Steuer-
tabelle 01.2017.

** Einsparung bei Lohnsteuer und Sozialabgaben

*** gesetzlich krankenversichert mit 0,9% Zusatzbeitrag

Beispielhaft für einen Bruttoaufwand von 300,00 € pro Monat*

Alter	Laufzeit	Gesamtrente	Gesamtkapital
30-jährig	37 Jahre	723,59 €	243.305,29 €
40-jährig	27 Jahre	459,37 €	147.806,78 €
50-jährig	17 Jahre	255,51 €	78.378,47 €
60-jährig	7 Jahre	95,59 €	27.838,28 €

* Unverbindliche Hochrechnung auf Basis aktueller Anlageergebnisse. Brutto vor Auszahlung der individuellen Steuer und Sozialabgaben.

Fragen und Antworten zur Entgeltumwandlung

1. Gibt es einen Mindestbetrag für die Entgeltumwandlung?

Ja. Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen muss der jährliche Entgeltumwandlungsbetrag mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) erreichen; dies entspricht für das Jahr 2017 einem Betrag von brutto 223,13 € jährlich (35.700 €/160) bzw. von brutto 1859 € monatlich. Die Bezugsgröße wird jährlich durch die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat neu festgelegt.

2. Wie hoch ist die Ersparnis bei den Sozialversicherungsbeiträgen?

Sie können von Ihren künftigen und noch nicht fälligen Arbeitsentgeltansprüchen bis zu 4% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung sozialversicherungsbeitragsfrei umwandeln. Dies entspricht für das Jahr 2017 einem Betrag von jährlich brutto 3.048,00 € oder monatlich brutto 254,00 €. Weitere Umwandlungsbeträge sind sozialversicherungspflichtig. Die Beitragsbemessungsgrenze wird für jedes Jahr neu festgelegt. Ihre individuelle Ersparnis sollte in einem Beratungsgespräch erläutert werden.

3. Wie hoch ist die Lohnsteuer- bzw. Einkommensteuerersparnis?

Für die Direktversicherung und Pensionskasse gelten steuerliche Freibeträge:

Bis zu 4% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (siehe oben) sind steuerfrei. Bei Neuzusagen ab dem 01.01.2005 sind zusätzlich steuerfrei brutto 1.800,00 € jährlich bzw. brutto 150,00 € monatlich. Weitere Umwandlungsbeträge sind steuerpflichtig. Maximal kann in 2017 also steuerfrei ein Betrag von brutto 4.848,00 € jährlich oder brutto 404,00 € monatlich umgewandelt werden.

Unterstützungskasse: Beiträge an eine Unterstützungskasse sind steuerfrei; denn insoweit liegt kein steuerlicher Zufluss vor.

4. Lohnt sich Entgeltumwandlung auch noch, wenn die Rente nicht mehr weit ist?

Auch dann profitieren Sie noch deutlich vom Bruttospareffekt. Leistungen werden bei der Auszahlung im Alter zwar zusammen mit anderen Einkünften als Einkommen besteuert, soweit die Beiträge zuvor steuerfrei waren (nachgelagerte Besteuerung). Die Steuerbelastung ist im Alter in der Regel geringer.

5. Hat die Entgeltumwandlung Auswirkungen auf Leistungen aus der Zusatzversorgung VBL?

Für die Zusatzversorgung ergeben sich keine Änderungen. Weder sinkt durch die Entgeltumwandlung die Leistung der Zusatzversorgung, noch wird eine Anrechnung vorgenommen.

6. Hat die Entgeltumwandlung auch nachteilige Auswirkungen, und überwiegen die Vorteile?

Auf einen Umwandlungsbetrag von bis zu 4% in der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung werden keine Beiträge zur Sozialversicherung einbehalten. Diese Minderung des SV-Brutto hat geringfügige Leistungsminderungen bei der gesetzlichen Rentenversicherung/berufsständischen Versorgungswerk, dem Arbeitslosengeld und dem Krankengeld zur Folge.

Der Vorteil der Beitragsersparnis überwiegt jedoch deutlich diesen Nachteil.

Beispiel: Bei 100,00 € Gehaltsumwandlung wird monatlich ein SV-Beitrag in Höhe von rund 20,00 € eingespart. Der Beitragsersparnis steht eine Minderung der gesetzlichen Rente von monatlich 1,07 € für jedes Jahr der Entgeltumwandlung gegenüber. Da die Beitragsersparnis in eine attraktiv verzinst betriebliche Versorgung eingezahlt wird, erzielen Sie eine deutlich höhere Monatsrente.

Das zeitlich befristete Krankengeld/Arbeitslosengeld verringert sich analog zum Umwandlungsbetrag. Die Positivwirkung eines lebenslangen zusätzlichen Rentenbezugs kompensiert dies jedoch bei Weitem.

7. Sind Leistungen aus der Altersversorgung in der Krankenversicherung der Rentner beitragspflichtig?

Sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) pflichtversichert sind, haben Sie aus Versorgungsbezügen Beiträge in die GKV und die gesetzliche Pflegeversicherung zu leisten. Für freiwillig in der GKV Versicherte gilt grundsätzlich dasselbe. Ausnahme: Wenn Sie nach Ihrem Ausscheiden bei Ihrem Arbeitgeber einen Direktversicherungsvertrag als Versicherungsnehmer fortführen und weiter Beiträge gezahlt haben, sind die aus diesem Beitragszeitraum resultierenden Leistungen nicht SV-beitragspflichtig. Privat Krankenversicherte zahlen keine zusätzlichen Beiträge aus der Betriebsrente.

8. Was passiert, wenn sich meine Lebensumstände ändern?

Es besteht die Möglichkeit, die Beitragszahlung im Einvernehmen mit Ihrem Arbeitgeber anzupassen; Leistungen ändern sich dann entsprechend. In entgeltlosen Zeiten, zum Beispiel während der Elternzeit oder nach Ende der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, können Sie sich die Anwartschaften in voller Höhe erhalten, indem Sie die Versicherungsbeiträge aus privaten Mitteln weiterzahlen. Sie haben auch die Option, Beitragszahlungen für diesen Zeitraum (bei entsprechender Verringerung der Leistung) einzustellen und den Vertrag danach unter bestimmten Voraussetzungen wieder aufleben zu lassen.

9. Was passiert, wenn ich aus dem Unternehmen ausscheide?

Versorgungsanwartschaften aus Entgeltumwandlung bleiben Ihnen von Beginn an erhalten. Direktversicherung/Pensionskasse: Als versicherte Person haben Sie von Beginn an einen unwiderruflichen Anspruch auf die versicherten Leistungen; Sie haben einen Rechtsanspruch, den Vertrag bzw. das angesammelte Vermögen bei einem Arbeitgeberwechsel auf den neuen Arbeitgeber zu übertragen; alternativ können Sie den Vertrag auch privat (beitragsfrei oder -pflichtig) weiterführen. Bei der Unterstützungskasse können Sie den Vertrag nur über den neuen Arbeitgeber fortführen.

10. Muss ich bis zum vertraglich vereinbarten Endalter bezahlen oder kann ich die verminderte Leistung früher in Anspruch nehmen?

Üblicherweise sind die Leistungen auf die Vollendung des 67. Lebensjahres kalkuliert. Sie können die Leistungen in der Regel ab Vollendung des 62. Lebensjahres früher abrufen, wenn Sie sich – je nach Anbieter – im vorgezogenen Ruhestand befinden oder vorgezogene Altersrente beziehen. Bei einem vorgezogenen Abruf verringern sich die Leistungen. Wenn Sie länger als bis zur Altersgrenze arbeiten, können Sie auch länger einzahlen und erhalten somit mehr Leistung. Ein Abruf ist – je nach Anbieter – flexibel zwischen dem 62. und 70. Lebensjahr möglich. Die genauen Voraussetzungen ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag bzw. aus dem Leistungsplan der Unterstützungskasse.

11. Wer kann Leistungen im Todesfall erhalten?

Sofern für den Todesfall Leistungen an Hinterbliebene vereinbart werden, sind im Allgemeinen in nachstehender Reihenfolge widerruflich begünstigt; Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner oder der von Ihnen dem Arbeitgeber und dem Versorgungsträger schriftlich und namentlich benannte Lebensgefährte, mit dem Sie zum Zeitpunkt des Ablebens in häuslicher Gemeinschaft lebten; andernfalls Ihre kindergeldberechtigten Kinder bis zu einem bestimmten Höchstalter. Sind keine der vorstehenden Angehörigen vorhanden, wird ein Sterbegeld an die dem versorgungsträger namentlich und schriftlich benannten Berechtigten gezahlt; ansonsten an Ihre gesetzlichen Erben. Die genauen Regelungen ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag bzw. aus dem Leistungsplan der Unterstützungskasse.

12. Hinweis zu den Durchführungswegen!

Es stehen grundsätzlich drei Durchführungswege für die Entgeltumwandlung zur Verfügung: Die Pensionskasse, Direktversicherung und die Unterstützungskasse. Die Übertragbarkeit (Mitnahme bei Arbeitgeberwechsel), die Höchstgrenzen der Förderung und **die steuerlichen Wechselwirkungen mit Umlagezahlungen an die VBL unterscheiden sich** bei einzelnen Durchführungswegen. Hierzu werden Sie in persönlichen Gesprächen individuell informiert.

13. Wo finde ich die zu verwendenden Formulare?

Sie finden die jeweilige Checkliste und Entgeltumwandlungsvereinbarung im Intranet oder im Internetportal der UMG auf den Seiten des Geschäftsbereichs Personal als Download.

Früher in Rente!

Erst mit 67 in Rente? Für manch einen ist das schwer vorstellbar. Für diejenigen, die selbst über ihren vorgezogenen Ruhestand entscheiden wollen, wird Eigeninitiative deshalb immer wichtiger. Die Entgeltumwandlung hilft Ihnen, das Ziel eines vorgezogenen Ruhestands zu verwirklichen. Das ist besonders effektiv, weil Sie die Betriebsrente nur mit der Hälfte des sonst notwendigen Nettoaufwandes erwerben können. Mit dieser zusätzlich angesparten Betriebsrente können Sie Kürzungen der gesetzlichen Rentenversicherung mehr als ausgleichen. Somit haben Sie wieder die Wahl, ob Sie früher in Rente gehen wollen.

Genug Rente im Alter!

Durch die Entgeltumwandlung können Sie schon jetzt anfangen, eine zusätzliche, lebenslang laufende und von Jahr zu Jahr steigende Rente aufzubauen! Mit diesem Zusatzeinkommen können Sie sich Ihren Ruhestand so finanzieren, wie Sie es sich vorstellen. Erhalten Sie sich eine größere wirtschaftliche Flexibilität, mit der mancher Wunsch erfüllbar bleibt, den Sie sich ohne Zusatzrente im Alter nicht leisten könnten.

Keine Zahlungsverpflichtungen mehr!

Sie haben vielleicht ein Haus gebaut oder einen anderen Lebensraum finanziert. Jedoch sind zu dem von Ihnen geplanten Renteneintritt noch nicht alle Zahlungsverpflichtungen erledigt, Ihnen fehlt möglicherweise das notwendige Vermögen! Hier hilft Ihnen das Kapitalwahlrecht. Sie können an Stelle einer lebenslang laufenden Rente auch die Kapitalauszahlung in einem Gesamtbetrag wählen. Damit lassen sich eventuell Verpflichtungen pünktlich vor Beginn der Rente zurückbezahlen oder andere Wünsche finanzieren.

Gesicherte Einnahmen – für das ganze Leben!

Wenn Sie sich für eine lebenslang laufende Rente entscheiden, steht Ihnen auch für den Fall einer eintretenden Pflegebedürftigkeit eine gesicherte und steigende Zusatzrente zur Verfügung. Die garantierte monatliche Zahlung trägt dazu bei, dass Sie die dann anfallende finanzielle Belastung auch tragen können.

Marsh Medical Consulting GmbH
c/o Mercer Deutschland GmbH
Herr Martin Bierwirth
Peter-Müller-Straße 24
40468 Düsseldorf
Telefon: +49 211 44779 1319
Fax: +49 211 44779 1605
martin.bierwirth@mercer.com

MARSH MEDICAL CONSULTING

In Kooperation mit



MERCER

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marsh Medical Consulting GmbH stehen Ihnen gerne für Gespräche vor Ort zur Verfügung

Bitte vereinbaren Sie einen Beratungstermin.